

44. In welchen Vorgängen kann ein Versuch des Feilhaltens im Sinne des §. 12 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 über den Verkehr mit Nahrungsmitteln (R.G.Bl. S. 145 ff.) liegen?

St.G.B. §. 43.

I. Straffenat. Urtr. v. 1. November 1881 g. R. Rep. 2440/81.

I. Landgericht Brieg.

Aus den Gründen:

Es kann dahingestellt bleiben, ob gegenüber dem am Eingange der Entscheidungsgründe festgestellten Anspruche des Gutsbesizers R. auf die Vorderviertel der Kuh die Überbringung der Vorderviertel durch den Angeklagten an N., der sie übrigens nicht annahm, sich als ein Versuch des Inverkehrbringens darstellt, ferner, ob das „Wiegen von Würstfleisoh“ (nämlich das Zerkleinern eines Teiles des Fleisches mit dem Wiege-

messer, um daraus Würst zu machen) schon als ein Versuch, sei es des Verkaufens oder des Feilhaltens, erscheint, und ob die weiter festgestellten Vorgänge einen Versuch des Verkaufens bilden. Dagegen konnten diese weiteren Vorgänge, nämlich das Zerstückeln der Vorderviertel in Teile von verschiedenem, auf die Wünsche verschiedener Käufer berechnetem Gewichte und das Zurhandstellen unmittelbar am Laden ohne Rechtsirrtum wenigstens als Versuch des Feilhaltens betrachtet werden, da das Feilhalten selbst darin besteht, daß der Gegenstand dem Publikum zum Ankaufe zugänglich gemacht ist, ein Anfang seiner Ausführung daher schon darin liegen kann, daß der feilzuhaltende Gegenstand in diejenige Form und Lage gebracht wird, die ihn unmittelbar zu jenem Absatze geeignet macht.

Bei dieser Sachlage beruht die Schlußfeststellung des Gerichtes, „daß Angeklagter Ende Mai 1881 zu B. den Entschluß, wissentlich Fleisch, dessen Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, als Nahrungsmittel in Verkehr zu bringen, durch Handlungen bethätigt hat, welche einen Anfang der Ausführung dieses Vergehens enthalten“, und hiernach auch das angefochtene Urteil nicht auf einer Verletzung des Gesetzes, und war daher die Revision zu verwerfen.